

Nassauischer Anzeiger.

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Wiesbadener Vorort-Anzeiger.

Bezugspreis: bei sämtlichen Postanstalten
jährlich 81 Pfg. Bei freier Bestellung
ins Haus tritt die Postgebühr hinzu.
Erscheint 3 mal wöchentlich
Dienstags, Donnerstags, Samstags.
Redakteur: Fritz Glauber in Biedrich.

Amtliches Verkündigungsblatt für die Städte u. die Landgemeinden des Landkreises Wiesbaden.

Anzeigenpreis: f. d. 6 gespaltene Colonnen-
zeile oder deren Raum 10 Pfg.
Redaktion und Expedition:
Biedrich a. Rh., Rathausstraße Nr. 16.
Telephon Nr. 41.
Rotations-Druck und Verlag der
Hofbuchdruckerei Guido Seidler, Biedrich.

Der Landkreis Wiesbaden umfasst die Städte Biedrich und Hochheim und die Landgemeinden Auringen, Bierstadt, Breckenheim, Delkenheim, Diedenbergen, Dohheim, Eddersheim, Erbenheim, Flörsheim, Frauenstein, Georgenborn, Heßloch, Igstadt, Kloppenheim, Massenheim, Medenbach, Naurod, Nordenstadt, Rambah, Schierstein, Sonnenberg, Wallau, Weilbach, Widder, Wildbächen.

Nr. 89.

Samstag, den 31. Juli 1915.

15. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Nr. 514.

Bekanntmachung

betr. Höchstpreise für Speisefartoffeln im Kleinhandel.

Die Bekanntmachung vom 22. März 1915, Kreisblatt Nr. 35, über die Festsetzung von Höchstpreisen für Speisefartoffeln im Kleinhandel, wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, den 28. Juli 1915.

Der Königliche Landrat.
von Heimbürg.

Nr. 515.

Erinnerung.

Die Stadt- und Gemeindefassen werden an baldige Einzahlung der am 8. ds. Mts. fällig gemessenen ersten Rate Kreissteuer und der Betriebssteuer für 1915 auf unser Konto bei der Nassauischen Landesbank (Postsparkonto 600) erinnert.

Wiesbaden, den 28. Juli 1915.

Die Kreisamtskassa.
Fischer.

Amtlicher Anzeigenteil.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinmetall.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Ziffer b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr in Kraft.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Klasse A. Gegenstände aus Kupfer und Messing:

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warmeläden- und Speiseeisesseln, Löffel, Fruchtlöcher, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln, Mörser usw.;
2. Waschkessel, Lüren an Kamelöfen und Kochmaschinen bzw. Herden;
3. Badewannen, Warmwasserkübel, -behälter, -blasen, -schlängen, Druckkessel, Warmwasserbereiter (Boiler) in Kochmaschinen und Herden; Waschkästen, eingebaute Kessel aller Art.

Klasse B. Gegenstände aus Reinmetall (†):

1. Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art für Küchen und Backstuben wie beispielsweise Koch- und Einlegekessel, Warmeläden- und Speiseeisesseln, Fruchtlöcher, Servierplatten, Pfannen, Backformen, Kasserollen, Rührer, Schüsseln usw.;
2. Einlässe für Kocheinrichtungen, wie Kessel, Deckelkessel, Innentöpfe nebst Deckeln an Rührkesseln, Kartoffel-, Fisch- und Fleischsäfte usw. nebst Reinmetallarmaturen.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen und Betriebe.

Von der Verordnung werden betroffen:

1. Handlungen, Laden- und Installationsgeschäfte, Fabriken und Privatpersonen, die obengenannte Gegenstände er-

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer schuldhaft die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

†) In dieser Verordnung sind unter Reinmetall auch Legierungen mit einem Nickelgehalt von 90% und höher verstanden; es sind nur solche Gegenstände aus Reinmetall betroffen, die mit dem dem „Reinmetall“ versehen oder sonst einwandfrei als aus Reinmetall bestehend festgestellt sind.

zeugen oder verlaufen, oder die solche Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt sind, im Besitz oder in Gewahrsam haben:

2. Haushaltungen;
3. Hauseigentümer;
4. Unternehmungen zur Verpflegung fremder Personen, insbesondere Gast- und Schankwirtschaften, Pensionate, Kaffeehaus-, Konditorei- und Küchenbetriebe, Kantinen, Speiseanstalten aller Art, auch solche auf Schiffen, Bahnen u. dgl.;
5. Öffentliche (einschl. kirchliche, stiftische usw.) und private Heile-, Pflege- und Kuranstalten, Kliniken, Hospitäler, Heime, Kasernen, Erziehungs- und Strafanstalten, Arbeitshäuser u. dgl.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände aus Kupfer, Messing, Reinmetall (†), auch die verzinsten oder mit einem anderen Ueberzug (Metall, Lack, Farbe u. dgl.) versehenen, werden hiermit beschlagnahmt.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, die aus Kupfer, Messing und Reinmetall hergestellt worden sind, das von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Kriegsministeriums oder durch die Behörden, welche die Beschlagnahmeverordnungen erlassen haben, freigegeben worden ist. Bei diesen letzteren bleibt die Festsetzung des Preises vorbehalten.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der mit der Durchführung beauftragten Kommunalbehörde erfolgen. Erlaubt ist die Entfernung der Beschlagnahme (siehe § 9). Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die von der Beschlagnahme Betroffenen haben unter Benutzung des vorgeschriebenen Meldeordrudes eine Bestandsmeldung der beschlagnahmten, durch § 2 gekennzeichneten Gegenstände an die mit der Durchführung der Verordnung beauftragten Behörden innerhalb der von den letzteren festzusetzenden Frist einzureichen. Nicht zu melden sind diejenigen Gegenstände, die bereits nach der Bekanntmachung betr. Bestandsmeldung und Beschlagnahme für Metalle M. 1/4 15 R. R. U. vom 1. Mai 1915 der Meldepflicht unterliegen.

§ 6.

Ablieferung der beschlagnahmten Gegenstände.

Wer die Mühe dieser Bestandsmeldung vermeiden will, hat die beschlagnahmten Gegenstände, soweit erforderlich, auszubauen und an den von der beauftragten Behörde zu bezeichnenden Abverfügungsstellen gegen eine Anerkenntnisbescheinigung abzuliefern.

Die Anerkenntnisbescheinigung wird an den von den Behörden bezeichneten Stellen eingelöst.

Diese freiwillige Ablieferung muß bis zum 25. September 1915 erfolgen.

Wer die Gegenstände innerhalb dieser Frist freiwillig abgeliefert, bleibt von der Anmeldepflicht für die abgelieferten Gegenstände befreit. Sämtliche beschlagnahmten in dieser Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände müssen gemeldet werden.

§ 7.

Spätere Einziehung.

Die Bestimmungen über sämtliche durch diese Verordnung beschlagnahmten in der vorgeschriebenen Frist nicht freiwillig abgelieferten Gegenstände werden später erfolgen.

§ 8.

Ausnahmen.

Kisgenommen sind mit dem beschlagnahmten Metall überzogene (z. B. galvanisch) und plattierte Gegenstände aus Eisen oder einem anderen nicht beschlagnahmten Metall.

Bleichen Zweifel, ob gewisse Gegenstände von der Verordnung betroffen sind, so kann eine Befreiung von der Beschlagnahme bewirkt werden. Ueber die Befreiung entscheidet die mit der Durchführung der Verordnung beauftragte Behörde endgültig.

§ 9.

Uebernahmepreise.

Für die freiwillig abgelieferten Gegenstände werden die nachfolgenden, einheitlich festgesetzten Uebernahmepreise bezahlt, in denen die Ueberbringungskosten mit abgeholten sind:

Uebernahmepreise für jedes Kilogramm.

Für Gegenstände aus	Kupfer Mark	Messing Mark	Nickel Mark
ohne Beschlagnahme *)	4,00	3,00	13,00
mit Beschlagnahme **)	2,80	2,10	10,50

Die Gegenstände werden mit den Beschlagnahmen gemogen; auf Grund dieses Gewichtes ergibt sich der Preis nach obiger Tabelle. Uebersteigt das Gewicht der Beschlagnahme schätzungsweise bei Gegenständen aus Kupfer und Messing 30 Prozent, bei solchen aus Nickel 20 Prozent des Gesamtgewichtes des Gegenstandes so wird der 30 bzw. 20 Prozent überschreitende Prozentjah geschätzt, vom Gewicht abgezogen und nicht bezahlt.

Als Entschädigung für etwa erforderliche Ausbaurbeiten wird für jedes Kilogramm der ausgebauten Gegenstände 0,50 Mark vergütet.

Die vorstehenden Preise sind auf Grund der Anhörung von Sachverständigen als reichliche Preise festgestellt worden.

*) Unter Beschlagnahme sind Dosen, Ringe, Handhaben, Stiele und Griffe aus Eisen, Holz und dergl. verstanden.

§ 10.

Aufbewahrung der Gegenstände.

Der von der Beschlagnahme Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der beauftragten Behörde zu bestimmenden Frist bezw. bis zur Einziehung oder bis zu einer ihm gestatteten Veränderung oder Verfügung zu verwahren und pfleglich zu behandeln. Die Befugnis zum einseitigen ordnungsmäßigen Gebrauch bleibt unberührt.

§ 11.

Durchführung der Verordnung.

Mit der Durchführung der Verordnung werden die Kommunalverbände beauftragt; diese erlassen auch die Ausführungsbestimmungen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunalverbände im Sinne dieser Verordnung zu gelten hat. Die Kommunalverbände können den Gemeinden die Ausführung dieser Verordnung übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Volkszählung mehr als 10 000 Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 12.

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgeschriebenen Formular nicht in der festgesetzten Frist einreicht oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Fahrlässige Verletzung der Auskunftspflicht wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Ferner wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, wer das Verbot gemäß §§ 4 und 5 dieser Verordnung übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt.

Mainz,

Frankfurt a. M., den 31. Juli 1915.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Stellvert. Generalkommando 18. Armeekorps

Bekanntmachung

betr. Besonderehebung und Beschlagnahme von Chemikalien und ihre Behandlung.

Nachstehende Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Uebertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — sowie jedes Anzeigen zur Uebertretung der erlassenen Vorschrift, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirklicht sind, nach § 9 Buchstabe b*) des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 oder Artikel 4 Ziffer 2**) des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 oder nach § 5***) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 bestraft wird.

§ 1.

Inkrafttreten der Verordnung.

a) Die Verordnung tritt am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, in Kraft und ersetzt die Verordnung vom 30. Juni Ch. I. 1./7. 15. K. R. A.

b) Für die im § 3 Absatz e) bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Waren in Kraft.

c) Beschlagnahme und meldepflichtig sind auch die nach dem 31. Juli 1915 etwa hinzukommenden Vorräte, jedoch nur, wenn die in Spalte II der Uebersichtstafel verzeichneten Mengen überschritten sind.

d) Falls die im § 4 aufgeführten Mindestmengen am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, nicht erreicht sind, treten Meldepflicht und Beschlagnahme für die gesamten Bestände an dem Tage in Kraft, an welchem diese Mindestvorräte überschritten werden.

e) Verringern sich die Bestände eines von der Verordnung Betroffenen nachträglich unter die angegebenen Mindestmengen (siehe § 4), so behält die Verordnung trotzdem für diesen ihre Gültigkeit.

§ 2.

Von der Verordnung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom Inkrafttreten dieser Verordnung ab bis auf weiteres sämtliche Vorräte der in der untenstehenden Uebersichtstafel aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind), mit Ausnahme der im § 4 bezeichneten Vorräte.

§ 3.

Von der Verordnung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verordnung werden betroffen:

*) Wer in einem in Belagerungszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei Erklärung des Belagerungszustandes oder während desselben vom Militärbefehlshaber im Interesse der öffentlichen Sicherheit erlassenes Verbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, soll, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft werden.

**) Wer in einem in Kriegszustand erklärten Orte oder Distrikte ein bei der Verhängung des Kriegszustandes oder während desselben von dem zuständigen obersten Militärbefehlshaber zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit erlassene Vorschrift übertritt oder zur Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn nicht die Gesetze eine schwerere Strafe androhen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

***) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Wer schuldhaft die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefegten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Besondere Bestimmungen.

a) Die Verwendung der beschlagnahmten Bestände hat nach der in der untenstehenden Uebersichtstafel angegebenen Weise zu erfolgen.
b) I. Die Verarbeitung beschlagnahmter Stoffe zu anderen beschlagnahmten Stoffen...

Von der Verordnung betroffen sind hiernach insbesondere nachstehend aufgeführte Betriebe und Personen:
gewerbliche Betriebe: Chemische Fabriken, Sprengstofffabriken 15. K. R. A. werden durch diese allgemeine und erweiterte und alle Betriebe, die Chemikalien herstellen oder verarbeiten;

§ 4. Ausnahmen von der Verordnung.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind solche im § 3 gekennzeichneten Personen, Gesellschaften usw., deren Borräte (einschließlich derjenigen in sämtlichen Zweigstellen, die sich im Bezirk der verordnenden Behörde befinden) am 31. Juli 1915, nachts 12 Uhr, geringer sind als die in der untenstehenden Uebersichtstafel (Spalte E) aufgeführten Mengen.

- a) alle gewerblichen Unternehmer, Firmen oder Personen, in deren Betrieben die im § 2 aufgeführten Gegenstände erzeugt, gebraucht oder verarbeitet werden, soweit die Borräte sich in ihrem Gewahrsam befinden, oder die solche Gegenstände aus Anlaß ihres Wirtschaftsbetriebes, ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen für sich oder für andere in Gewahrsam haben, oder bei denen sich solche Gegenstände unter Zollaufsicht befinden;

Uebersichtstafel.

Table with 11 columns (A-K) and 10 rows (a-i). Columns include Stoffgattung, Erlaubnis, Verkauf, Lieferung, Mengen, and Sonderbestimmungen. Rows list various chemical substances like Salpetersäure, Salpeterminerale, Toluol, Japankämpfer, Glycerin, Schwefel, Chlor, and Sprengstoff.

Mauerstraße 63, 65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Freigegeben werden durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung die für anderen als in Spalte A der Uebersichtstafel genannten Bedarf unentbehrlich erscheinenden Mengen zum Verbrauch monatl. auf Antrag. Als Verbraucher gilt auch der Verkäufer einer Menge, die kleiner ist als die in Spalte H der Uebersichtstafel verzeichnete, sofern der Verkäufer monatl. im ganzen an keine Kundenschaft nicht mehr verkauft als die in Spalte J verzeichnete Menge. Die Anträge auf Freigabe sind an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63, 65, zu richten, der die Vorprüfung der Anträge obliegt.

Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Freigabechein lautete, erneut der Beschlagnahme, so weit sie nicht nach Spalte H der Uebersichtstafel frei bleiben.

Nach Spalte A und B der untenstehenden Uebersichtstafel verarbeitet, aber hierbei nicht verbrauchte (also noch technisch nutzbare) Mengen verbleiben unter der Beschlagnahme.

Für den Handel, auch mit freigegebenen Mengen, sind die vom Bundesrat oder Reichsanwalt oder von den verordnenden Militärbehörden etwa festgesetzten Preisgrenzen maßgebend; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung derjenigen Behörde, welche zur Bewilligung von Ausnahmen von Höchstpreisen ermächtigt ist. Jede andere Verwendung und Veräußerung ist verboten.

Auch die unter A der Uebersichtstafel genannten Verbraucher unterliegen den Bestimmungen dieses Paragaphen, soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind.

Mainz, im Juli 1915.
Frankfurt a. M.

§ 6. Meldebefimmungen.

Die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte sind monatlich zu melden.

Die erste Meldung hat auf einem Meldebchein bis zum 10. August 1915 zu erfolgen und ist an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63, 65, zu richten. (Die Briefe müssen ordnungsgemäß frankiert sein.)

Die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft wird an diejenigen Firmen, die im Juli Vorräte gemeldet haben, Meldebcheine für die Monate August, September und Oktober versenden. Meldepflichtige, die bis zum 5. August dieses Jahres keine Meldebcheine erhalten haben, haben solche am 6. August von der Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft schriftlich einzufordern. Die verlangten Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind deutlich in den auf dem Meldebchein befindlichen Spalten anzugeben. In denjenigen Fällen, in welchen genaue Ermittlung des Gewichts durch Verwiegen mit unvorhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Gewichte nach dem Lagerbuch oder nach Belegen aufgegeben werden. Die Belege müssen zur Nachprüfung bereitgehalten werden.

Weitere Mitteilungen darf der Meldebchein nicht enthalten. Nur solche Bestandsmeldungen, die auf dem vorgeschriebenen Meldebchein gemacht werden, gelten als ordnungsmäßig abgegeben.

Die späteren Meldungen über Vorräte, Abgänge usw. sind in gleicher Weise monatlich, pünktlich bis zum 10. jeden Monats, an die Kriegsschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W 66, Mauerstraße 63, 65, einzureichen, von der die Ueberlegung der hierzu erforderlichen Meldebcheine an diejenigen Firmen unausgefordert erfolgen wird.

wird, die im August Vorräte an Chemikalien gemeldet haben. Andere Firmen haben die Scheine einzufordern.

Bei vollständigem Abgang der Vorräte durch Verarbeitung, Verbrauch, Verkauf laut Spalte A, B, C, D und G der untenstehenden Uebersichtstafel oder Freigabe laut Spalte F ist einmalige Meldeanzeige am nächstfolgenden Meldetermin einzureichen. Eine weitere Meldung ist dann so lange nicht erforderlich, als Vorräte nicht mehr vorhanden sind. Die Beschlagnahme wird jedoch bei Zugang neuer Vorräte sofort wieder wirksam, so daß ab dann bis zum 10. jeden Monats wieder eine Bestandsmeldung einzu-reichen hat, es sei denn, daß die Zugänge nach § 1c von der Beschlagnahme frei sind.

Anfragen, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an die Kriegsschemikalien-Aktiengesellschaft zu richten.

§ 7. Anhang der Meldung.
Zu den Angaben über die Vorratsmengen ist anzugeben, wenn die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Ausfuhrpflichtigen (§§ 3 und 4) befinden.

§ 8. Lagerbuch.
Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung der Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

Zur Feststellung, ob die Angaben richtig gemacht sind, werden im Auftrage des Kriegsausschusses Beauftragte der Polizei- und Militärbehörden die Vorratsräume untersuchen und die Bücher der zur Auskunft Verpflichteten prüfen.

Der Gouverneur der Festung Mainz und Stellvert. Generalkommando des XVIII. Armeekorps.

WB na. Wien, 29. Juli. Amtlich wird verlautbart: 29. Juli 1915, mittags:

Russischer Kriegsschauplatz.

An der Grenze zwischen Bukowina und Bessarabien überließen kroatische Landwehr und ungarischer Landsturm eine stark ausgebaut russische Stellung. Der Feind wurde vollständig überrollt und schließlich nach blutigem Handgemenge, das ihm 170 Tote kostete, aus seinen Verschanzungen.

Desfilé Kamionka-Strumikowa nahmen unsere Truppen einen Oberleutnant, 7 Offiziere und 500 Mann gefangen.

Bei Solat wurden erneut heftige Angriffe des Gegners zurückgewiesen.

Sonst ist die Lage an der Nordostfront unverändert.

Italienischer Kriegsschauplatz.

An der italienischen Front unternahmen die Italiener am Plateaurande bei Drausina und bei Vermeigliano erfolglose Vorstöße. Im Vorfeld des Brückenkopfes von Görz räumte der Gegner seine Sturmstellungen und ging in seine Linie zurück, die er vor der Schlacht inne hatte.

An der bälner Grenze Artilleriekämpfe und Geplänzel.

Im Triester Grenzgebiet wurde ein feindliches Bataillon bei Marco im Eichtale zurückgeworfen, eine italienische Kompanie im Gebiete der Trojana zerstreut.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalkommandos: v. J. F. er., Feldmarschalleutnant.

Kleine Mitteilungen.

Weddigen's Heldentod wird jetzt in der üblichen Weise amtlich bekanntgegeben. Die Marineverdienstliste Nr. 40 enthält am Schluß schlicht und nüchtern folgenden Vermerk: „Weddigen, Otto, Kapitänleutnant, vermißt.“ Eine weitere Bemerkung deutet an, daß er sich wahrscheinlich nicht mehr unter den Lebenden befindet. Otto Weddigen hatte zuletzt seinen Wohnsitz in Wilhelmshaven.

WB na. München, 28. Juli. Den Münchener Neuesten Nachrichten wird aus Berlin geschrieben: In einem Artikel der „Financial News“ vom 18. Juli d. J., dessen Inhalt aus dem „Standard“ vom 17. Juli hervorgeht, finden sich u. a. folgende unsere Leser sicher interessierende Mitteilungen: Durch Vermittlung der Vereinigten Staaten habe Deutschland seinen Gegnern Friedensbedingungen gemacht, weil es wirtschaftlich vollkommen ausgekostet sei. Die Hamburg-Amerika-Linie und die Deutsche Reichsbahn seien bankrott. Hamburg habe mit der Potsdamer Gesellschaft vollkommen gebrochen und sende keine Soldaten mehr an die Front. Noch ernster aber sei die Lage in Bayern, wo die verzweifeltesten Bemühungen der besten deutschen Diplomaten nötig seien, um Bayern von der völligen Loslösung von Deutschland noch zurückzubringen. Am Schluß erfahren wir noch, daß Deutschland bis jetzt 60 Milliarden Kriegsausgaben an seine Gegner zu zahlen habe. Der Artikel dient offenbar nur der Stimmungsmache für die englische Kriegsanleihe und natürlich nebenbei der Agitation für die militärische Anwerbung. Es ist aber kennzeichnend für das englische Publikum, an das es sich wendet, wie die die Farben sein müssen, um ihm noch Eindruck zu machen und wie groß der Pinsel, der die Farben aufträgt.

Berlin. Wie die „Nordd. Allg. Ztg.“ mitteilt, haben erneute Nachforschungen im beschlagnahmten Archiv Belgiens wiederum wertvolles Material von geschichtlicher Bedeutung zutage gefördert, nämlich Berichte der belgischen Gesandten im Auslande an ihre Regierung. In ihnen wird auf das bedrohliche Anwachsen des französischen Chauvinismus und das Wiederaufleben der deutsch-französischen Gegensätze als Ergebnis der Entente mit England hingewiesen. Umgekehrt findet die Friedensliebe des deutschen Kaisers, die friedliche Tendenz des deutschen Volkes und die große Vangmut Deutschlands den Proofoationen Englands und Frankreichs gegenüber Anerkennung. Am Schluß seiner Ausführungen veröffentlicht das Blatt einen Bericht des belgischen Gesandten in Paris, Baron Guilleaume, der in deutscher Uebersetzung lautet: Ich halte schon die Ehre, Ihnen zu berichten, daß es die Herren Poincaré, Delcassé, Millerand und ihre Freunde gewesen sind, die die nationalitätlich-militärische und chauvinistische Politik erfinden und befolgt haben, deren Wiedererleben wir feststellen haben. Sie bilden ein Gefahr für Europa und für Belgien. Die „Nordd. Allg. Ztg.“ bemerkt dazu: Es ist, als ob Baron Guilleaume die Ereignisse vorausgesehen hätte, die nur ein halbes Jahr später eintreten und in so verhängnisvoller Weise in der Geschichte Belgiens eingegriffen haben.

Unterseebootkrieg und Flaggenschwindel.

WB na. Berlin, 27. Juli. In der englischen Presse wird die Nachricht verbreitet, daß in den bisherigen 22 Wochen des Unterseebootkrieges 98 englische und 95 neutrale Handelsschiffe versenkt worden seien. Wie wir von zuständiger Stelle erfahren, stimmen diese Zahlen nicht. Es sind vielmehr bis zum 25. Juli von deutschen Unterseebooten im Kriegsgebiet versenkt worden: 229 englische, 30 andere feindliche Schiffe, sechs mit feindlichen verwechselte neutrale Schiffe. Außer diesen neutralen Schiffen sind weitere 27 neutrale Schiffe von deutschen U-Booten angehalten, untersucht und wegen Führens von Bannware nach dem Breitenrecht versenkt worden, da sie nicht eingebracht werden konnten. Der Vollständigkeit halber sei noch erwähnt, daß außerdem drei neutrale Schiffe von deutschen Unterseebooten infolge von Verweigerung angehalten wurden, aber nicht versenkt sind. Tatsächlichem Zustand zu ermitteln, nämlich daß die Verwaltung nach Kriegs- und Völkerrecht die Pflicht und das Recht habe, das Land zu verwalten und die Behörden des Landes wie auch seine geistlichen Führer, geistliche und weltliche, zur Mitarbeit heranzuziehen. Jedes religiöse, politische und nationale Glaubensbekenntnis werde geachtet, jede christliche Mitarbeit, woher sie auch komme, begrüßt, aber die Pflicht zwinge, gegen diejenigen rücksichtslos einzuschreiten, die offen oder heimlich die Ordnung stören oder versuchen, die Wiederherstellung des öffentlichen Lebens zu verhindern. Ohne Ansehen der Person werde der Generalgouverneur diejenigen zur Rechenschaft ziehen, die sich ihm mit Wort und Tat widersetzen, und soweit sie sich im Besitze eines öffentlichen Amtes befinden, von diesem enternen. Von dem geltenden Sinne der Bevölkerung Belgiens und ihrer Leiter aber sei zu hoffen, daß diese aufklärenden Worte falsche Auffassungen beseitigen und die

Erkenntnis verbreiten werden, daß die deutsche Verwaltung dem Interesse des Landes zu dienen bestrebt ist und eine wahrhafte Betätigung vaterländischer Gesinnung in den jetzigen Zuständen allein in der Mitarbeit an den Aufgaben und den Zielen des Generalgouverneurs bestehen kann.

Ein Neutraler über Hindenburg.

Im „Allgemeinen Handelsblatt“ vom 25. Juli schreibt Chr. R. über den Feldherrn u. a.:

Er scheint ein zweiter Blicher zu sein, und verdient wohl den Namen eines Schlachtenlenkers. Gleich Blicher ist er nur Soldat, will nichts anderes sein. Nicht Literatur, sondern Geschichte macht er mit Eisen und Blut. Das Zweifelhafte, Kühnste, Wirksamste war seine Strategie. Bei Tannenberg zeigte er, daß auch in der erzwungenen Ruhe seine alten Studienenergie nicht verloren gingen und daß er — trotz beherrschend gedorenen Reitens und seiner nicht lauten Kritik im Frieden — ein trefflicher Feldherr war. Die Ehrungen, die nun einsetzten, empfand er nur als Last. Er wünschte Ruhe, um seine Pläne der Ablichtung gemäß auszuführen. Mit Geduld und Ausdauer überwand er große Schwierigkeiten; auch bei Rückschlägen wußte er den Mut seiner Truppen, der noch alles gut machen konnte, lebendig zu erhalten. Schwer sind seine Anforderungen, aber das Geleistete schätzte er nach dem wahren Wert. Da er gegen sich selbst am strengsten ist, wird ihm blühendes Lob nicht zu hoch anzurechnen. Von ihm spricht man, von „Hindenburg“ schließt man. Ohne alle Titulatur für die Soldaten ist er der Mann, der weiß, was er will, und es ausführt. Deutlich wieder hat er mit einer in der Weltgeschichte unerhörten Großzügigkeit die Millionenheere in Russland in einer Weise bewegt, die, wenn erfolgreich, die höchsten Vorteile verspricht. Rudig und unerschrocken führt er mit geschicktesten Unterführern aus, was er einst auf der Karte studierte. Hindenburg ist ein Mann der Tat, ein Schwieger, der sich plant und weiß, daß Wort und Werk ganz verschiedene Dinge sind. Große Worte verabscheut er; er tut, was er will, und kommt ein Hindernis dazwischen, so verfährt er besser. Ohne Literaturkammer zu sein, bevorzugt er doch Longfellow's Worte in „Hiawatha's Oelgang“:

Großes Wort, es frecht nicht nieder,
Frahlen ströft dir seinen Bogen,
Hochmut tötet wie der Pfeil nicht,
Werke besser sind als Worte,
Frahlen weigt nicht Handeln auf.

Nassauische Nachrichten.

Hochheim. Die Ausdehnung des Kraft- und Lichtstromnetzes unseres nassauischen Elektrizitäts-Werkes hat in letzter Zeit bedeutend zugenommen, jedoch für die Folge dessen Notwendigkeit gänzlich außer Frage steht. Die Hausanschlüsse haben sich seit Jahresfrist um mehr als 200 vermehrt, wozu der Mangel an Bestromung in letzter Zeit die Hauptveranlassung gab. Durch diese Zunahme wird die Anschaffung einer stärkeren Maschine im Betriebe des Werkes nötig, da die jetzigen für die erforderlichen Leistungen nicht mehr ausreichen.

• In der jetzt immer mehr einsetzenden Obstzeit sei auf die Gefährlichkeit des Wegwerfens von Obstkernen auf den Straßen, in Hausfluren, auf Treppen usw. hingewiesen. Ein großer Mischstand ist ebenso auch das Wegwerfen von zerbrochenen Flaschen und Gläsern, deren Scherben für die barfuß gehenden Kinder eine große Gefahr bedeuten.

• Es wird Bauwirten und Verkäufern von Brennwein in Kleinhandel empfohlen, die Verordnungen über das Brennwein-Verkaufsvorhaben im Einklange mit ihren Verboten auszuführen. Wir haben daran Sonderabzüge zum Selbstvertrieb von 10 Pfg. machen lassen, die von unserer Verwaltung in Hirschbach, Hauptstraße 16, bezogen werden können. Es empfiehlt sich, wenn sich auswärtige Gastwirte und Verkäufere anschließen und die Abzüge zusammen beschaffen. Der Betrag eines halben Porto wird am besten gleich bei der Bestellung eingekandt.

• Die Aussichten der diesjährigen Zweifelherrnte verschlechtern sich leider von Woche zu Woche. Nach der letztjährigen überreichen Ernte war wohl von vornherein auf einen reicheren Ertrag in diesem Jahre nicht zu rechnen; immerhin zeigten die Bäume Strichweise einen ziemlich guten Bebang. Zwei Ursachen wirkten jedoch zusammen, um die Ernte sehr in Frage zu stellen. Einmal kam für die nach der letzten reichen Ernte doppelt reichlichen Bäume der Regen zu spät, so daß die halberdorrten Fruchtstiele die stärker werdenden Früchte nicht mehr tragen konnten. Mehr denn je fallen die Zweifelherrnte vor der Reife ab, so daß der Boden unter den Bäumen mit halbentwidelten Früchten wie überflutet ist. Dazu kommt noch der gegenwärtig an den meisten Steinobstarten besonders stark auftretende Mehltau, der den Baum sehr weht. Auch die Kuppen nehmen zur Zeit sehr überhand. All diese Umstände wirken zusammen, daß die ziemlich reichen Fruchtstände zum weitaus größten Teil vor der Reife abfallen. Glücklicher Weise stehen die Birnbäume allenthalben so besser, und die Hausfrauen richten sich schon jetzt statt der beliebten Zweifelherrnter für die ebenso gute Birnmarmelade ein.

• Die Ueberfüllung der Eisenbahnzüge. Ein Erlaß des Verkehrsministers. Wegen die Ueberfüllung der Schnell- und Personenzüge wendet sich Minister Dr. v. Breitenbach in einem solchen herausgegebenen Erlaß. Danach wird insbesondere darüber Klage geführt, daß in den D-Jügen, die Wärscht nach und von der Front haben, die Militärreisende vielfach keinen Platz finden und sich daher gezwungen sehen, in den Gängen zu stehen oder in den höheren Wagenklassen Platz zu nehmen. Durch den Andrang der Reisenden werde auch die pünktliche Abfertigung der Jüge häufig in Frage gestellt. Unter Hinweis auf frühere Erlasse ordnet der Minister erneut an, daß die zuständigen Oberbeamten sich persönlich davon überzeugen, ob, besonders bei den von Militärpersonen benutzten Zügen, die getroffenen Maßnahmen ausreichen und den berechtigten Ansprüchen der Reisenden Rechnung tragen. „Gerade in der jetzigen Zeit“ so führt der Erlaß weiter aus, „ist es Pflicht eines jeden bei der Zugabfertigung tätigen Beamten, unausgesetzt dafür Sorge zu tragen, daß die Abwicklung des Verkehrs einwandfrei erfolgt. Die Zugführer und Stationsvorsteher sind wiederholt darauf hinzuweisen, daß sie in erster Linie dazu berufen sind, Anregungen zu Maßnahmen zu geben, die zu einer ordnungsgemäßen Bewältigung des Verkehrs dienen können, und ferner, daß sie sofort Meldung erstatten, sobald sie häufiger bei einem Zuge eine Ueberfüllung oder unge-

Nichtamtlicher Teil.

Die Kriegslage.

Der Donnerstag-Tagesbericht.

W. B. (Amtlich.) Großes Hauptquartier, 29. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Flandern schoß unsere Artillerie einen auf dem Furnes-Kanal liegenden Prähm in den Grund, auf dem ein schweres Schiffsgeschütz eingebaut war.

Westlich von Souchez wurde ein französischer Angriff abgewiesen.

Bei Givenchy in den Argonnen und Vouquois sprengten wir mit Erfolg Minen.

Französische Sprengungen in der Champagne verliefen ergebnislos.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Nördlich des Njemen ist die Lage unverändert.

Nordöstlich von Suwalki beiderseits der nach Olita führenden Bahn besetzten unsere Truppen einen Teil der feindlichen Stellungen. Sie machten dabei 2910 Gefangene und erbeuteten 2 Maschinengewehre.

Gestern und in der Nacht zu heute wiederholten die Russen ihre Angriffe gegen unsere Front südlich des Narew und südlich von Nasielsk. Alle Vorstöße scheiterten unter schweren feindlichen Verlusten. Westlich von Nowo-Georgiewsk, auf dem Südufer der Weichsel, nahm eine halbe deutsche Kompanie bei einem Ueberfall 128 Russen gefangen. In der Gegend südwestlich von Gorakalwarja versuchten die Russen in der Nacht vom 27. zum 28. Juli nach Westen vorzudringen. Sie wurden gestern angegriffen und zurückgeworfen.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage bei den deutschen Truppen ist im Allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung.

Die österreichisch-ungarischen Tagesberichte.

WB na. Wien, 28. Juli. Amtlich wird verlautbart, 28. Juli, mittags:

Russischer Kriegsschauplatz.

Der Feind unternahm zwischen Weichsel und Bug und bei Solat eine Reihe heftiger, jedoch erfolgloser Gegenstöße. Westlich von Manganorod brach ein feindlicher Vorstoß unter anderem Feuer zusammen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Gestern ermittelte auch der gegen das Plateau von Dobredo gerichtete Angriff der Italiener. Stellenweise unterhielten sie noch ein heftiges Artilleriefeuer, ansonsten rasten sie sich nimmer zu vereinzelten schwachen Vorstößen auf, die maßlos abgewiesen wurden.

In dem Kampf großen Stils trat somit eine Pause ein. Wie die erste, so endete auch die ungleich gewaltigere zweite Schlacht im Bereich mit einem vollständigen Mißerfolge des angreifenden Feindes, der diesmal in ungefähr 30 Kilometer breitem Raum zwischen dem Monte Sabatino und der Küste 7 Korps mit mindestens 12 Infanterie- und Mobilmitteilungen einsetzte und um jeden Preis ohne Rücksicht auf Opfer an Menschen und Material durchzubrechen versuchte. Die Gesamtverluste der Italiener sind auf 100 000 Mann einzuschätzen. Erst die Geschichte wird die Leistungen unserer siegreichen Truppen und ihrer siegreichen Führer in dieser Uebersichtsschlacht bewerten; unerschütterlich und unerschütterlich stehen sie noch immer da, wo sie vor zwei Monaten den Feind erwarteten. Dies gilt nicht nur von den in zwei Schlachten heiß umkämpften Stellungen im Görzischen, sondern auch von unserer ganzen zur Verteidigung im Südwesten der Monarchie gewählten Kampffront.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalkommandos: v. J. F. er., Feldmarschalleutnant.

Ereignisse zur See.

Am 27. Juli früh unternahmen unsere leichten Kreuzer und Torpedobootsquadronen einen erfolgreichen Angriff auf die Eisenbahnstrecke von Ancona bis Pescara und beschoßen die Stationsanlagen, Bahnhofs magazine, Waghäuser und Eisenbahnbrücken an einer Küstenstrecke mit gutem Erfolg. Mehrere Lokomotiven und mehrere Waggons wurden demoliert; ein Bahnhofs magazin in Ancona geriet in Brand, der eine starke Explosion zur Folge hatte.

Gleichzeitig belegten unsere Seestreitkräfte den Bahnhof, eine Batterie, Kasernen und sonstige militärische Objekte in Ancona erdgewaltig mit Bomben, wobei der Rangierbahnhof sehr stark beschädigt und viel rollendes Material zerstört wurde.

In einem Naphtatank entstand ein noch auf 30 Seemeilen sichtbarer Brand.

Alle Einheiten sind ohne Verluste zurückgekommen. Feindliche Seestreitkräfte wurden nicht gesichtet.

Flottenkommando.

